

FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DIE STUDIENGÄNGE
„BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE“
UND
„VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE“

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 20.06.2002 – 11.3 - 743 09-2 –
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2002 vom 22.08.2002, S. 3

Neufassung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats am 18. Juni 2003
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums in der 17. Sitzung am 24. Juli 2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2003 vom 05.09.2003, S. 253

Änderung beschlossen in der 165. Sitzung des Fachbereichsrats am 03. November 2004
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums in der 39. Sitzung am 24. März 2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2005 vom 15.04.2005, S. 75

Änderung § 27 Absatz 3 beschlossen in der 170. Sitzung des Fachbereichsrats am 27. April 2005
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums in der 42. Sitzung am 16. Juni 2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2005 vom 14.09.2005, S. 313

Änderung § 2 Absatz 2, § 7 Absatz 1, § 24 Absatz 3, § 25 Absatz 5, § 33 Absätze 4 und 5,
Anlagen 2c, 2g und 5 beschlossen in der 177. Sitzung des Fachbereichsrats am 27. Juni 2006
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums in der 63. Sitzung am 12. Oktober 2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 907

Redaktionelle Änderung
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2007 vom 05.03.2007, S. 18

Änderung Anlage 4 und Anlage 5 beschlossen in der
189. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 05.03.2008
befürwortet in der 67. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.04.2008
genehmigt in der 94. Sitzung des Präsidiums am 08.05.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2008 vom 25.09.2008, S. 896

Änderung § 25, Anlage 4 und Anlage 5 beschlossen in der
189. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 05.03.2008
befürwortet in der 69. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 02.07.2008
genehmigt in der 100. Sitzung des Präsidiums am 31.07.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2008 vom 25.09.2008, S. 897

INHALT:

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	4
§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums	4
§ 2 Diplomgrade	4
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	4
§ 4 Prüfungsfristen	5
§ 5 Prüfungsausschuss	5
§ 6 Prüfende und Beisitzende	6
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 8 Zulassung	7
§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen	8
§ 10 Regelung für behinderte Studierende	9
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote	9
§ 13 Bonus- und Maluspunkte	10
§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen	11
§ 15 Zusatzprüfungen	11
§ 16 Ungültigkeit der Prüfung	11
§ 17 Einsicht in die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Prüfungsakte	12
§ 18 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	12
§ 19 Widerspruchsverfahren	12
ZWEITER TEIL: DIPLOMVORPRÜFUNG	13
§ 20 Art und Umfang der Diplomvorprüfung	13
§ 21 Fachprüfungen, Teilfach-Prüfungen, Fachnoten der Diplomvorprüfung	13
§ 22 Zulassung zur Diplomvorprüfung	14
§ 23 Bestehen und Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung	14
§ 24 Nichtbestehen, Wiederholung der Diplomvorprüfung	14
DRITTER TEIL: DIPLOMPRÜFUNG	15
§ 25 Art und Umfang der Diplomprüfung	15
§ 26 Fachprüfungen, Teil-Fachprüfungen, Fachnoten der schriftlichen Prüfungen im Rahmen des ersten Teils der Diplomprüfung	17
§ 27 Zulassung zur Diplomprüfung	17
§ 28 Diplomarbeit	18
§ 29 Wiederholung der Diplomarbeit	19
§ 30 Bestehen und Gesamtergebnis der Diplomprüfung	19
§ 31 Nichtbestehen, Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch	19
§ 32 Mündliche Prüfung	20

VIERTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	20
§ 33 Übergangsbestimmungen.....	20
§ 34 In-Kraft-Treten.....	21
Anlage 1:	22
Anlage 2a:	23
Anlage 2b:	24
Anlage 2c:.....	25
Anlage 2d:	26
Anlage 2e:	27
Anlage 2f:	28
Anlage 2g:	29
Anlage 3:	30
Anlage 4:	31
Anlage 5:	37
Anlage 6:	38

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

- (1) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der wissenschaftlichen Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in einen Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) ¹Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (3) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden.

§ 2 Diplomgrade

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (nachfolgend: Fachbereich)
 1. im Studiengang Betriebswirtschaftslehre den Hochschulgrad „Diplom-Kauffrau“ bzw. „Diplom-Kaufmann“,
 2. im Studiengang Volkswirtschaftslehre den Hochschulgrad „Diplom-Volkswirtin“ bzw. „Diplom-Volkswirt“
 in der jeweils zutreffenden Sprachform.
- (2) ¹Darüber stellt der Fachbereich eine Diplommurkunde aus (gemäß *Anlage I*). ²Nach bestandener Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung „Wirtschaftsinformatik“ gemäß § 25 Absatz 3 ist der Zusatz „mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik“, im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung „Accounting“ gemäß § 25 Absatz 4 der Zusatz „mit Studienrichtung Accounting“ in der Diplommurkunde aufzuführen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in
 1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.²Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.

- (4) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 160 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grund- und das Hauptstudium jeweils 80 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer im Grundstudium bzw. im Hauptstudium ist in § 20 bzw. in § 25 geregelt.

§ 4 Prüfungsfristen

- (1) Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen können auch vor Ablauf der in § 3 Absatz 2 genannten Fristen abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (2) ¹Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen werden in der Regel im Anschluss an jedes Semester abgenommen. ²Die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten und spätestens vier Wochen vor Fristablauf durch Aushang bekannt gemachten Fristen für die Meldung zu den Prüfungen sind Ausschlussfristen. ³Mitteilungen an die Kandidatinnen oder Kandidaten ergehen durch Aushang, sofern diese Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegende Verantwortung zur Durchführung von Prüfungen kann von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Ihm gehören fünf Mitglieder des Fachbereichs an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied, welches die Studierendengruppe vertritt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Das studentische Mitglied hat bei Fragen der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (4) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. ²Prüfende können grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Juniorprofessorinnen und -professoren sein. ³Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. ⁴Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine Universitätsdiplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) ¹Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. ²Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. ³Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) ¹Studierende können für die Abnahme mündlicher Prüfungsleistungen aus dem Kreis der für dieses Fach bestellten Prüfenden Prüfende vorschlagen. ²Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 5 Absatz 6 Sätze 2 bis 3 entsprechend.
- (6) Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 3 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. ³Soweit diese Fächer nicht enthalten, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. ⁴Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Studiengang nach Satz 1 sind gegenüber dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle schriftlich zu erklären und werden unter Vergabe von Maluspunkten gemäß § 13 angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem ausländischen Studiengang sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Fachnote in einem in den Listen der **Anlagen 5 und 6** aufgeführten Wahlpflichtfach, welches an einem anderen Fachbereich der Universität Osnabrück erfolgreich studiert wurde, wird ohne Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 2 anerkannt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ mit Angabe der Hochschule aufgenommen. ³Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Bonuspunkte gemäß § 13 vergeben. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Diplomvorprüfungs- bzw. im Diplomprüfungszeugnis ist zulässig.
- (6) Der Antrag auf Anrechnung ist von der oder dem Studierenden beim Prüfungsausschuss in schriftlicher Form zu stellen.

§ 8 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder zur Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist gemäß den Bestimmungen des Zweiten und Dritten Teils dieser Diplomprüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzusetzenden Zeitraums zu stellen.
- (2) Soweit der Zweite und Dritte Teil dieser Diplomprüfungsordnung nichts anderes oder weiteres bestimmen, kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Osnabrück für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist.
- (3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil dieser Diplomprüfungsordnung beizufügen:
1. Nachweis nach Absatz 2,
 2. eine Erklärung darüber, ob eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
 3. ggf. Vorschläge für Prüfende gemäß § 6 Absatz 3.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine erfolgt gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (6) ¹Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erbracht werden. ²Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt, und dass zu den folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Frist gemeldet hat. ³Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. ⁴Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. ²Fachprüfungen setzen sich aus Studien begleitenden Prüfungsleistungen zusammen, sie können auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen. ³Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:
1. Klausur (Absatz 2),
 2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
 3. Seminarleistung (Absatz 4),
 4. Projektleistung (Absatz 5).
- ⁴In die Prüfungsleistungen nach Nr. 1 können auch Vorleistungen (z.B. Zwischenklausuren, Präsentationen, Übungsaufgaben) einbezogen werden. ⁵Die Gewichtung von Vorleistungen regelt die Studienordnung. ⁶Klausuren und Vorleistungen können auch in Multiple-Choice-Form erfolgen.
- (2) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennt und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt für eine Lehrveranstaltung oder einen Lehrveranstaltungsblock 60 bis 120 Minuten.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ³Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁸Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.
- (4) ¹Eine Seminarleistung kann umfassen:
1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung (schriftliche Seminararbeit, Lösungen zu Fallstudien u.ä.) mit Problemen aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Rahmen eines mündlichen Vortrags mit anschließender Diskussion,
 2. die regelmäßige mündliche Beteiligung an der Diskussion der schriftlichen Seminararbeiten,
 3. eine Klausur gemäß Absatz 2.
- ²Die Zulassung zu Seminaren kann an inhaltliche Voraussetzungen geknüpft werden, z. B. an die bestandene Vordiplomprüfung, die erfolgreiche Teilnahme an Teilfachprüfungen usw.. ³Unter Wahrung der Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 kann nur der Fachbereichsrat den Zugang zu Seminaren nur mit dem Ziel beschränken, eine nach Veranstaltungen gleichmäßigere Verteilung zu erreichen. ⁴Für Proseminare gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.
- (5) ¹Eine Projektleistung umfasst die praktische Anwendung von Methoden und Techniken des Fachs zur Lösung realer Problemstellungen, z.B. Softwareentwicklung oder Praxisprojekte in Unternehmen. ²Projektleistungen können schriftlich oder mündlich erbracht werden. ³Bei Gruppenleistungen müssen die individuellen Beiträge getrennt bewertbar sein.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeiten für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Im Falle von Seminaren, Projekten und Vorleistungen nach Absatz 1 obliegt die Festlegung von Art und Termin der Prüfungsleistungen den Prüfenden.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
 1. trotz Anmeldung zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 2. nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung sind als solche keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis, im Falle eines Rücktritts nach Beginn der Prüfungsleistung ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen – z.B. unbefugte Verwertung und Anmaßung der Autorenschaft – oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung für endgültig nicht bestanden erklären. ³Ein Prüfling, der den ordnungsmäßigen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom Prüfenden oder von der Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ⁴In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Wegen triftiger Gründe, die die Einhaltung des ursprünglichen Termins verhindern, kann der Abgabetermin in der Regel um insgesamt zwei Wochen hinausgeschoben werden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

- (2) ¹Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht. |
- ²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. ³Die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Die Note lautet:
1. bei einem Durchschnitt bis 1,50 sehr gut,
 2. bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 gut,
 3. bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
 4. bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
 5. bei einem Durchschnitt über 4,00 nicht ausreichend.
- (5) ¹Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn
1. der Prüfling die im Zweiten und Dritten Teil für das jeweilige Fach festgelegte erforderliche Anzahl an Bonuspunkten erworben hat,
 2. die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist.
- ²Die Fachnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die gemäß der Bestimmungen im Zweiten und Dritten Teil für das jeweilige Fach anrechenbaren Prüfungsleistungen. ³Als Gewichte dienen die den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordneten Bonuspunkte gemäß § 13. ⁴Der Absatz 4 gilt entsprechend. ⁵Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei der Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt.
- (6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 werden die erste und die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Bonus- und Maluspunkte

- (1) ¹Für jeden zur Diplomvorprüfung (§ 22) oder zur Diplomprüfung (§ 27) zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle jeweils ein Bonus- und Maluspunktekonto. ²Für die beiden Studienabschnitte werden getrennte Bonus- und Maluspunktekonten geführt.
- (2) ¹Hat ein Prüfling eine Prüfungsleistung bestanden, so werden ihm vom Prüfungsausschuss Bonuspunkte vergeben. ²Hat ein Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so werden ihm vom Prüfungsausschuss Maluspunkte vergeben.
- (3) Die Zahl der in einer gemäß § 9 Absätze 2 bis 4 abgelegten Prüfungsleistung erworbenen Bonus- oder Maluspunkte entspricht der Semesterwochenstundenzahl (SWS-Zahl) der entsprechenden Lehrveranstaltung; eine mehrfache Vergabe von Bonuspunkten und eine mehrfache Anrechnung zu jeweils gleichen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

- (4) Wird ein in den Listen der **Anlagen 5 und 6** aufgeführtes Wahlpflichtfach an einem anderen Fachbereich der Universität Osnabrück studiert und dort nicht im Sinne dieser Prüfungsordnung Studien begleitend, sondern in Form einer Blockprüfung abgeprüft, werden dem Prüfling für eine nicht bestandene Prüfungsleistung in einer solchen Blockprüfung vom Prüfungsausschuss insgesamt 12 Maluspunkte vergeben.
- (5) Nach Abschluss der Korrekturen der schriftlichen Arbeiten eines Prüfungszeitraumes (entsprechend § 9 Absatz 6) wird der Stand der Bonus- und Maluspunktekonten bekannt gegeben.
- (6) ¹Bonus- und Maluspunkte für die Diplomprüfung können bereits vor Abschluss der Diplomvorprüfung erworben werden, wenn eine vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 27 Absatz 3 vorliegt. ²In diesem Fall eröffnet der Prüfungsausschuss bzw. die von ihm beauftragte Stelle ein vorläufiges Bonuspunktekonto und Maluspunktekonto, dessen Stand bei Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 27 auf das Bonuspunktekonto und das Maluspunktekonto des Hauptstudiums übertragen wird.
- (7) Beim Erwerb von Bonuspunkten im Hauptstudium gelten die im Dritten Teil festgelegten Auflagen und Beschränkungen.

§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist jeweils unverzüglich ein Zeugnis (Diplomvorprüfungszeugnis bzw. Diplomprüfungszeugnis gemäß **Anlage 2**) auszustellen. ²Neben den Fachnoten werden auch die Gesamtnoten mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. ³Das Zeugnis enthält neben den Fachnoten und der Gesamtnote in einem Beiblatt eine Aufstellung aller Veranstaltungen, für die die oder der Studierende im jeweiligen Studienabschnitt Bonuspunkte erworben hat, jeweils mit Angabe der SWS-Zahl und der erreichten Note. ⁴Auf dem Diplomvorprüfungszeugnis wird die Gewichtung der Fächer zusammen mit der Fachnote ausgewiesen.
- (2) ¹Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 Zusatzprüfungen

- (1) Die Studierenden können sich auf schriftlichen Antrag einer Prüfung in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlpflichtfächern) unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) ¹Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und

die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. ²§ 11 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein berichtigtes Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder nach Zustellung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einem Hinweis auf die Möglichkeit eines Widerspruchsverfahrens zu versehen und bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch sachlich begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf der Grundlage der Stellungnahme der oder des Prüfenden. ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch erneut nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht statt gegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

ZWEITER TEIL: DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 20 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung wird Studien begleitend durchgeführt.
- (2) Im Rahmen der für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre einheitlichen Diplomvorprüfung finden Fachprüfungen in den folgenden sechs Fächern statt:
1. „Betriebswirtschaftslehre“ mit einem Gesamtumfang von 13 Bonuspunkten,
 2. „Volkswirtschaftslehre“ mit einem Gesamtumfang von 13 Bonuspunkten,
 3. „Quantitative Methoden“ mit einem Gesamtumfang von 18 Bonuspunkten,
 4. „Wirtschaftsinformatik“ mit einem Gesamtumfang von 4 Bonuspunkten,
 5. „Technik des Rechnungswesens“ mit einem Gesamtumfang von 4 Bonuspunkten,
 6. „Recht“ mit einem Gesamtumfang von 11 Bonuspunkten.

§ 21 Fachprüfungen, Teilfach-Prüfungen, Fachnoten der Diplomvorprüfung

- (1) Die Fachprüfungen setzen sich zusammen
1. im Fach „Betriebswirtschaftslehre“ aus getrennten Prüfungen (Teilfach-Prüfungen) zu den Veranstaltungen (Teilfächern)
 - a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (mit einem Umfang von 1 Bonuspunkt),
 - b) Kostenrechnung (2 Bonuspunkte),
 - c) Produktion (2 Bonuspunkte),
 - d) Investition und Finanzierung (2 Bonuspunkte),
 - e) Marketing (2 Bonuspunkte),
 - f) Jahresabschluss (2 Bonuspunkte),
 - g) Organisation (2 Bonuspunkte);
 2. im Fach „Volkswirtschaftslehre“ aus getrennten Prüfungen (Teilfach-Prüfungen) zu den Veranstaltungen (Teilfächern)
 - a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (1 Bonuspunkt),
 - b) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (2 Bonuspunkte),
 - c) Mikroökonomische Theorie (4 Bonuspunkte),
 - d) Makroökonomische Theorie (4 Bonuspunkte),
 - e) Wirtschafts- und Finanzpolitik (2 Bonuspunkte);

die unter 1a) und 2a) genannten Veranstaltungen werden als Einheit abgeprüft;
 3. im Fach „Quantitative Methoden“ aus getrennten Prüfungen (Teilfach-Prüfungen) zu den Veranstaltungen (Teilfächern)
 - a) Mathematik I (4 Bonuspunkte),
 - b) Mathematik II (4 Bonuspunkte),
 - c) Statistik I (5 Bonuspunkte),
 - d) Statistik II (5 Bonuspunkte);
 4. im Fach „Wirtschaftsinformatik“ aus der Prüfung zur Veranstaltung „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ (4 Bonuspunkte);
 5. im Fach „Technik des Rechnungswesens“ aus der Prüfung zur Veranstaltung „Buchführung und Abschluss“ (4 Bonuspunkte);

6. im Fach „Recht“ aus getrennten Prüfungen (Teilfach-Prüfungen) zu den Veranstaltungen (Teilfächern)
- Öffentliches Recht (3 Bonuspunkte),
 - Zivilrecht I (4 Bonuspunkte),
 - Zivilrecht II (4 Bonuspunkte);

Das Teilfach „Zivilrecht I“ setzt sich zusammen aus den beiden Vorlesungen „Einführung ins Zivilrecht“ und „Vermögensrecht I“ mit einem Umfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden, das Teilfach „Zivilrecht II“ aus den beiden Vorlesungen „Vermögensrecht II“ und „Gesellschaftsrecht“ mit einem Umfang von ebenfalls jeweils zwei Semesterwochenstunden.

- Die Fachnoten ergeben sich in den Fächern „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Quantitative Methoden“ und „Recht“ jeweils als arithmetisches Mittel der mit der Zahl der erworbenen anteiligen Bonuspunkte gewichteten Noten der Teilfach-Prüfungen der jeweiligen Teilfächer gemäß Absatz 1, im Fach „Wirtschaftsinformatik“ als Note der Prüfung zur Veranstaltung „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ und im Fach „Technik des Rechnungswesens“ als Note der Prüfung zur Veranstaltung „Buchführung und Abschluss“.
- Im Rahmen der Diplomvorprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren erbracht.
- Die Prüfungsanforderungen sowie die Art der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung sind in der **Anlage 3** festgelegt.

§ 22 Zulassung zur Diplomvorprüfung

- ¹Das Zulassungsverfahren nach § 8 Absatz 1 erfolgt gemeinsam für alle Fachprüfungen vor der ersten Prüfungsleistung oder Teilfach-Prüfungsleistung. ²Für jede Fachprüfung oder Teilfach-Prüfung muss zusätzlich eine gesonderte Anmeldung erfolgen. ³§ 8 Absatz 1 gilt entsprechend.
- Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen sowie die Anmeldungen zu den Fachprüfungen bzw. den Teilfach-Prüfungen nach Absatz 1 können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Meldefrist nach § 8 Absatz 1 zurückgenommen werden.

§ 23 Bestehen und Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung

- Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn 63 Bonuspunkte in den in § 21 Absatz 1 genannten Fachprüfungen erreicht sind.
- ¹Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils mit den in den einzelnen Fächern erworbenen Bonuspunkten gewichteten Fachnoten. ²§ 12 Absätze 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 24 Nichtbestehen, Wiederholung der Diplomvorprüfung

- Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, sobald der Prüfling 31 Maluspunkte erreicht hat, bevor die in § 23 Absatz 1 angeführte Bedingung erreicht ist.
- ¹Ist die Diplomvorprüfung erstmals nicht bestanden, kann sie unter Anrechnung der bereits erworbenen Bonuspunkte fortgesetzt werden (Wiederholung der Diplomvorprüfung). ²Erreicht der Prüfling danach weitere 31 Maluspunkte, bevor die in § 23 Absatz 1 angeführte Bedingung erreicht ist, so ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden.
- Einzelne in § 21 Absatz 1 genannte Prüfungen bzw. Teilfach-Prüfungen können vorbehaltlich des § 7 Absatz 1 Satz 4 maximal zweimal wiederholt werden.

- (4) ¹Wiederholungsprüfungen im Grundstudium sind jeweils innerhalb der beiden nächstfolgenden Semester abzulegen. ²Der Prüfling wird aufgefordert die nicht bestandene Prüfung unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zu wiederholen. ³Dabei wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Wiederholung nach Absatz 3 vorliegen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung oder Teilfach-Prüfung im Grundstudium ist nicht zulässig.
- (6) In einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3 angerechnet.

DRITTER TEIL: DIPLOMPRÜFUNG

§ 25 Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) ¹Die Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen (erster Teil) und der Diplomarbeit (zweiter Teil). ²Der erste Teil der Diplomprüfung besteht aus schriftlichen Prüfungen und Seminarleistungen, im Falle von Wirtschaftsinformatik-Fächern wahlweise zusätzlich auch aus Projektleistungen. ³Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit kann frühestens erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 27 Absatz 4 Sätze 1 und 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Die Fachprüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung erstrecken sich im Studiengang Betriebswirtschaftslehre auf die fünf Fächer
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - Volkswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - Spezielle Betriebswirtschaftslehre I mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - Spezielle Betriebswirtschaftslehre II mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - Wahlpflichtfach mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten.
- ²Die Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und der zulässigen Wahlpflichtfächer findet sich in **Anlage 5**. ³Als Spezielle Betriebswirtschaftslehren nach c) und d) können nicht zwei Fächer aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik nach **Anlage 5** Absatz 1 zusammen gewählt werden. ⁴Wird das Fach „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ als Spezielle Betriebswirtschaftslehre gewählt, müssen mindestens 10 Bonuspunkte in Lehrveranstaltungen mit betriebswirtschaftlichen Inhalten erworben werden.
- (3) ¹Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik erstrecken sich die Fachprüfungen auf die fünf Fächer
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - Volkswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - Spezielle Betriebswirtschaftslehre aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik nach **Anlage 5** Absatz 1 mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - Spezielle Betriebswirtschaftslehre aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik nach **Anlage 5** Absatz 1 mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - Wahlpflichtfach mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten.
- ²Als Wahlpflichtfach kann nur eines der in **Anlage 5** Nr. 2 Buchstabe a) bis c) genannten Fächer gewählt werden.

- (4) ¹Die Fachprüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung erstrecken sich im Studiengang Volkswirtschaftslehre auf die fünf Fächer
- Volkswirtschaftstheorie mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - Volkswirtschaftspolitik mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - Finanzwissenschaft mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - Wahlpflichtfach mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten.
- ²Eines der unter b) und c) genannten Fächer kann bei unverändertem Gesamtumfang wahlweise ersetzt werden durch das Fach „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ oder das Fach „Ökonometrie“. ³Wird eines der unter b) und c) genannten Fächer durch das Fach „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ ersetzt, müssen mindestens 10 Bonuspunkte in Lehrveranstaltungen mit volkswirtschaftlichen Inhalten erworben werden. ⁴Die Liste der zulässigen Wahlfächer findet sich in **Anlage 6**.
- (5) ¹Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung „Accounting“ erstrecken sich die Fachprüfungen auf die fünf Fächer
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - Volkswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - „Banken und Finanzierung“ oder „Rechnungswesen und Controlling“ als Spezielle Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre/ Business Taxation“ oder „Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen“ oder „International Accounting“ oder „Unternehmensführung und Unternehmensrechnung“ oder das unter Buchstabe c) nicht gewählte Fach als Spezielle Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - Wahlpflichtfach mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten.
- ²Als Wahlpflichtfach kann nur eines der in **Anlage 5** Nr. 2 Buchstabe a) genannten und in § 25 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe c) und d) nicht gewählten Fächer gewählt werden.
- (6) ¹Beim Erwerb von Bonuspunkten im Hauptstudium gelten darüber hinaus die folgenden Auflagen und Beschränkungen:
- ²Mindestens 8 Bonuspunkte müssen im Rahmen von Seminaren erworben werden, davon
 - im Studiengang Betriebswirtschaftslehre jeweils mindestens 2 Bonuspunkte in Seminaren in den Fächern Spezielle Betriebswirtschaftslehre I, Spezielle Betriebswirtschaftslehre II und Volkswirtschaftslehre,
 - im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik jeweils mindestens 2 Bonuspunkte in Seminaren in zwei Speziellen Betriebswirtschaftslehren des Bereichs Wirtschaftsinformatik nach **Anlage 5** Absatz 1 und Volkswirtschaftslehre,
 - im Studiengang Volkswirtschaftslehre 2 Bonuspunkte in einem Seminar im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und weitere 4 Bonuspunkte in den volkswirtschaftlichen Prüfungsfächern.
 - ³Sobald in einem der fünf Prüfungsfächer der in Absatz 2 bzw. Absatz 3 angeführte Gesamtumfang an Bonuspunkten erreicht ist, können in diesem Fach weitere Bonuspunkte nicht mehr erworben werden.
 - ⁴Es müssen insgesamt mindestens 64 Bonuspunkte erworben werden. ⁵Sind 64 Bonuspunkte erreicht, können weitere Bonuspunkte nur noch erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des in Absatz 2 bzw. Absatz 3 genannten Gesamtumfangs in einzelnen Prüfungsfächern notwendig sind oder soweit sie sich auf Prüfungsleistungen beziehen, zu denen sich der Prüfling bereits angemeldet hat.
- (7) ¹Das Thema der Diplomarbeit muss in einem von Vertretern des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften angebotenen Prüfungsfach geschrieben werden. ²Bei einem zweiten Studienabschluss am Fachbereich ist eine zweite Diplomarbeit anzufertigen. ³Das Thema der zweiten Diplomarbeit ist einem anderen Prüfungsfach nach Satz 1 als dasjenige der ersten Diplomarbeit zu entnehmen.
- (8) Die Prüfungsanforderungen der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung sind in der **Anlage 4** festgelegt.

§ 26 Fachprüfungen, Teil-Fachprüfungen, Fachnoten der schriftlichen Prüfungen im Rahmen des ersten Teils der Diplomprüfung

- (1) ¹Die schriftlichen Prüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung werden Studien begleitend durchgeführt. ²Zu den in § 25 Absätze 2 bis 4 genannten Fächern werden dazu jeweils getrennte Teilfach-Prüfungen zu entsprechenden Veranstaltungen (Teilfächern) des Hauptstudiums durchgeführt. Bonuspunkte werden durch bestandene Teilfach-Prüfungen, Maluspunkte durch nicht bestandene Teilfach-Prüfungen erworben. ³Die Studienordnungen zu den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre können für die einzelnen Fächer inhaltliche Prüfungsvoraussetzungen, insbesondere in Form von Pflichtveranstaltungen enthalten.
- (2) Im Rahmen von Teil-Fachprüfungen können auch Blöcke von Veranstaltungen (Teilfächern) abgeprüft werden, die einen Gesamtumfang von 4 Bonuspunkten nicht überschreiten und in maximal zwei aufeinander folgenden Semestern angeboten werden.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Teilfach-Prüfung im Hauptstudium ist nicht zulässig.
- (4) ¹Die Fachnoten der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils mit der Zahl der erworbenen Bonuspunkte gewichteten Noten der Teilfach-Prüfungen der in jedem Fach erfolgreich absolvierten Teilfächer. ²Wird ein Fach insgesamt an einem anderen Fachbereich studiert und dort nicht Studien begleitend abgeprüft, so wird die von dem anderen Fachbereich für dieses Fach festgesetzte Note als Fachnote der schriftlichen Prüfung übernommen.

§ 27 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 8 Absatz 1 erfolgt gesondert für den ersten Teil und den zweiten Teil der Diplomprüfung.
- (2) ¹Für die schriftlichen Prüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung erfolgt das Zulassungsverfahren gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Prüfung. ²Für jede Prüfungsleistung im Rahmen von Teilfach-Prüfungen muss eine gesonderte schriftliche Anmeldung (Mitteilung) erfolgen. ³§ 8 Absatz 1 und § 22 Absatz 2 gelten entsprechend. ⁴Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Teilfach-Prüfungen setzt neben den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. ⁵Zulassungsvoraussetzungen für das Diplomfach „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ sind:
 1. ⁶Deutschsprachige Studierende müssen den erfolgreichen Besuch von zwei Fachsprachkursen – und zwar von einem englischen Fachsprachkurs und einem französischen oder einem spanischen Fachsprachkurs – nachweisen. ⁷Studierende mit nicht-deutscher sowie nicht-englischer Muttersprache müssen den erfolgreichen Besuch von einem nicht-muttersprachlichen Fachsprachkurs nachweisen.
 2. ⁸Auslandserfahrung muss durch ein mindestens dreimonatiges Auslandspraktikum oder mindestens ein Studiensemester im nicht-deutschsprachigen Ausland erworben werden. ⁹Mit der Anrechnung der Studienleistungen des Auslandsstudiums auf ein wirtschaftswissenschaftliches Studienfach gilt die Auslandserfahrung als nachgewiesen.
- (3) ¹Studierende des dritten, vierten, fünften und sechsten Fachsemesters können vorläufig zu den Teilfach-Prüfungen im Hauptstudium zugelassen werden. ²Die vorläufige Zulassung ist neben den Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 mit der Auflage verbunden, dass der Prüfling zum Zeitpunkt des Antrags auf vorläufige Zulassung im Rahmen der Diplomvorprüfung mindestens 47 Bonuspunkte angesammelt hat. ³Besteht der Prüfling die Diplomvorprüfung im dritten, vierten, fünften bzw. sechsten Fachsemester, dann ist er ohne weitere Meldung gemäß § 8 Absatz 1 zu den Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfungen im Rahmen des ersten Teils der Diplomprüfung zugelassen. ⁴Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Zulassung zur Diplomarbeit, dem zweiten Teil der Diplomprüfung, erfolgt gemäß § 8 Absatz 1. ²Sie setzt neben den Vorgaben nach § 8 Absatz 2 die erfolgreiche Teilnahme an zwei Semi-

naren voraus. ³Der Zulassungsantrag zur Diplomarbeit kann bis spätestens drei Wochen nach Eingang beim Prüfungsausschuss zurück genommen werden.

§ 28 Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit hat zu zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Diplomarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen.
- (2) ¹Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Hochschullehrergruppe und den Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften festgelegt werden. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor eines wissenschaftlichen Fachbereichs einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieses Fachbereichs sein.
- (3) ¹Der Prüfling kann die oder den Erstprüfenden und den Problembereich der Diplomarbeit vorschlagen. ²Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt und einem Prüfungsfach zugeordnet. ³Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling ein Thema erhält. ⁴Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁵Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfenden bestellt. ⁶Während der Anfertigung der Diplomarbeit wird der Prüfling fachlich von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik muss die Diplomarbeit einer der Speziellen Betriebswirtschaftslehren aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik nach *Anlage 5* Absatz 1 zugeordnet sein.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurück gegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss aus triftigen Gründen auf schriftlichen Antrag des Prüflings die Bearbeitungsdauer ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von maximal sechs Monaten verlängern. ⁴Der Antrag auf Fristverlängerung muss vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestellt werden und bedarf, falls der Antrag auf Fristverlängerung nicht durch Krankheit begründet wird, der Zustimmung der oder des Erstprüfenden.
- (6) ¹Der Prüfling kann beim Prüfungsausschuss mit Befürwortung durch die Erstprüfende oder den Erstprüfenden die Ausgabe einer Diplomarbeit mit einer längeren Bearbeitungsdauer als drei Monate beantragen (freie wissenschaftliche Arbeit). ²Das Thema für eine solche Arbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ³Unverzüglich nach der Festlegung des Themas teilt die oder der Erstprüfende dem Prüfungsausschuss das Thema mit, und der Prüfungsausschuss gibt das Thema aus. ⁴Die freie wissenschaftliche Arbeit muss zu dem von der oder dem Erstprüfenden festgesetzten Termin, spätestens aber sechs Monate nach Aushändigung des Themas abgeliefert werden.
- (7) ¹Der Prüfling hat der Diplomarbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel beizufügen. ²Bei der Abgabe hat der Prüfling weiterhin schriftlich zu versichern, dass er die Diplomarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und dass er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.
- (8) ¹Die Diplomarbeit ist fristgerecht in zwei fest gebundenen Ausfertigungen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Diplomarbeit nicht frist- oder formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

- (9) Die Diplomarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Absätze 2 bis 4 und 6 zu bewerten.

§ 29 Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Das neue Thema der Diplomarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten, spätestens sechs Monate nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch (§ 28 Absatz 5 Satz 2) gemacht wurde.
- (3) § 24 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 30 Bestehen und Gesamtergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn
1. mindestens 64 Bonuspunkte in Fachprüfungen der in § 26 Absatz 2 bzw. § 26 Absatz 3 genannten Fächer erreicht sind,
 2. die Auflagen und Beschränkungen von § 26 Absätze 2 bis 4 erfüllt sind und
 3. die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als Summe des ungewogenen arithmetischen Mittels der fünf Fachnoten mit einem Gewicht von fünf Siebtel und der Note der Diplomarbeit mit einem Gewicht von zwei Siebtel.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird auf dem Zeugnis die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ ausgewiesen, falls die Note der Diplomarbeit und alle fünf Fachnoten „sehr gut“ lauten.

§ 31 Nichtbestehen, Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch

- (1) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, sobald der Prüfling 32 Maluspunkte erreicht hat.
- (2) ¹Studierende können nach bestandener Vordiplomprüfung im Rahmen von Teilfach-Prüfungen des Hauptstudiums bis zum fünften Semester jeweils maximal drei Freiversuche, im sechsten Semester insgesamt zwei Freiversuche und im siebten Semester einen Freiversuch wahrnehmen. ²Ein Freiversuch vermeidet bei Nichtbestehen den Maluspunkt. ³In den jeweiligen Semestern nicht ausgeschöpfte Freiversuche verfallen. ⁴Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen der Diplomprüfung können zur Notenverbesserung auf Antrag innerhalb der nächsten zwei Semester wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (3) ¹Ist die Diplomprüfung erstmals nicht bestanden, kann sie unter Anrechnung der bereits erworbenen Bonuspunkte fortgesetzt werden. ²Erreicht der Prüfling danach weitere 32 Maluspunkte oder ist bzw. gilt die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, und ist eine Wiederholung der Diplomarbeit gemäß § 30 nicht mehr möglich oder wird eine Wiederholung der Diplomarbeit nicht in Anspruch genommen, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Auf die Wiederholung einzelner schriftlicher Teilfach-Prüfungen in Teilfächern besteht mit Ausnahme der in Absatz 2 geregelten Fälle kein Anspruch. ²Im Falle von Pflichtveranstaltungen werden Teilfach-Prüfungen jeweils spätestens mit Ablauf von zwei Semestern angeboten.

§ 32 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Auf unwiderruflichen schriftlichen Antrag können Studierende in maximal einem der Fächer gemäß § 25 Absatz 2 Buchstaben a) bis e) bzw. § 25 Absatz 3 Buchstaben a) bis e) bzw. § 25 Absatz 4 Buchstaben a) bis e) eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen. ²Der Inhalt der mündlichen Prüfung erstreckt sich über das gesamte Fach.
- (2) Eine mündliche Prüfung in einem insgesamt an einem anderen Fachbereich studierten Fach ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist bis spätestens zwei Wochen nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 zu beantragen. ²Der schriftliche Antrag ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten bestandenen Prüfungsleistungen in einer dem betreffenden Fach zugeordneten Teilfach-Prüfung zu stellen.
- (4) In dem Fach, in dem eine mündliche Prüfung gemäß Absätze 1 und 2 absolviert wird, ergibt sich die Fachnote als Summe der schriftlichen Fachnote gemäß § 26 Absatz 4 mit einem Gewicht von sechs Zehntel und der Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von vier Zehntel.

VIERTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 an der Universität Osnabrück in einem der in § 2 genannten Studiengänge eingeschrieben werden. ²Für Studierende die seit dem Wintersemester 2002/2003 an der Universität Osnabrück in einem der in § 2 genannten Studiengänge eingeschrieben sind, gelten die Bonus- und Maluspunktregelungen der in Kraft tretenden Ordnung mit der Maßgabe, dass keiner der Betroffenen benachteiligt wird. ³D.h. im Besonderen, dass der in § 21 Absatz 1 Nr. 6 zusätzlich angegebene Leistungsnachweis nicht zu erbringen ist.
- (2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung über die Diplomprüfung gelten darüber hinaus für alle Studierenden, die mit Beginn des Wintersemesters 2003/2004 oder später an der Universität Osnabrück das Vordiplom in einem der in § 2 genannten Studiengänge erwerben.
- (3) ¹Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Studierende können die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragen, sofern sie an der Universität Osnabrück in einem der in § 2 genannten Studiengänge eingeschrieben sind. ²Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung schriftlich zu stellen; er ist unwiderruflich. ³Bereits erbrachte Leistungen werden gemäß § 7 angerechnet, dies gilt insbesondere für die Bonuspunkte gemäß § 13.
- (4) ¹Für Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 28.07.1993 (alte Prüfungsordnung) studieren, ihr Vordiplom noch nicht abgeschlossen haben und somit noch Vordiplom-Prüfungsleistungen nach der alten Prüfungsordnung zu erbringen haben, müssen ab dem Sommersemester 2008 die zum Bestehen des Vordiploms noch fehlenden Klausuren durch Teilnahme an entsprechenden Prüfung nach dieser Prüfungsordnung erbringen. ²Studierende im Sinne des Satzes 1 können die Anwendung dieser Regelung schon vor dem Sommersemester 2008 beantragen. ³Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich Diese Prüfungsleistungen werden dann durch den Diplomprüfungsausschuss für das Studium nach der alten Prüfungsordnung anerkannt. ⁴Im Einzelnen gelten ab Prüfungstermin Sommersemester 2008 die folgenden Regelungen: ⁵Bei nach alter Prüfungsordnung noch zu erbringender Prüfungsleistung „BWL II“ sind nach dieser Prüfungsordnung die Prüfungsleistungen „Marketing“ und „Investition und Finanzierung“ zu erbringen. ⁶Bei nach alter Prüfungsordnung noch zu erbringender Prüfungsleistung „BWL I“ sind nach dieser Prüfungsordnung die Prüfungsleistungen „Kostenrechnung“ und „Produktion“ oder „Kostenrechnung“ und „Jahresabschluss“ oder „Produktion“ und „Jahresabschluss“ zu erbringen. ⁷Bei nach alter Prüfungsordnung noch zu erbringender Prüfungsleistung „Recht I“ sind nach dieser Prü-

fungsordnung die Prüfungsleistungen „Zivilrecht I (Einführung in das Zivilrecht und Vermögensrecht I)“ oder „Zivilrecht II (Vermögensrecht II und Gesellschaftsrecht)“ zu erbringen.

- (5) ¹Studierende, die im Hauptstudium nach der Diplomprüfungsordnung in der Fassung vom 22.9.1993 („alte“ Prüfungsordnung) studieren und noch Prüfungsleistungen des zweiten Teils der Diplomprüfung (Block-Klausuren) zu erbringen haben, müssen ab dem Prüfungstermin Sommersemester 2008 diese Klausuren durch Teilnahme an entsprechenden Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung erbringen. ²Studierende im Sinne des Satzes 1 können die Anwendung dieser Regelung schon vor dem Sommersemester 2008 beantragen. ³Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich. ⁴Diese Prüfungsleistungen werden dann durch den Diplomprüfungsausschuss für das Studium nach der alten Prüfungsordnung anerkannt. ⁵Im Einzelnen gelten ab dem Prüfungstermin im Sommersemester 2008 die folgenden Regelungen: ⁶Die Teilnahme an einer Block-Klausur wird durch die Teilnahme an Studienbegleitenden Diplomklausuren des jeweiligen Diplomfaches im Umfang von 8 Bonuspunkten substituiert. ⁷Fächerspezifische Regelungen hinsichtlich der Teilnahme an bestimmten Klausuren sind möglich. ⁸Die erworbenen 8 Bonuspunkte werden vom Diplomprüfungsausschuss in Verbindung mit den vorzulegenden Seminarscheinen (Vorleistung zur Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung) als erbrachte Diplomprüfungsleistung des zweiten Teils der Diplomprüfung in dem betreffenden Diplomfach anerkannt. ⁹Die Ermittlung der Fachnoten folgt den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ¹⁰Regelungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen und zum Nichtbestehen legt der Prüfungsausschuss in Anlehnung an die alte Prüfungsordnung fest.

§ 34 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück i.d.F.d.Bek.v. 05.09.2003 außer Kraft.

Anlage 1:**Muster-Diplomurkunde****Fachbereich Wirtschaftswissenschaften****DIPLOM**

Frau/Herr*)

.....

geboren am in

hat am die Diplomprüfung im Studiengang

Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre*)

gemäß bestehender Prüfungsordnung mit der Gesamtnote bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird der Hochschulgrad

Diplom-Kauffrau/Kaufmann/Volkswirtin/Volkswirt*)

verliehen.

Osnabrück, den

.....
Die Dekanin/Der Dekan*).....
Die/Der Vorsitzende*) des
Diplom-Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2a:**Muster-Diplomvorprüfungszeugnis****Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**

**DIPLOMVORPRÜFUNG
im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre*)**

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau/Herr*) **Peter Muster**

geboren am **25.04.1972** in **Musterstadt**

hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre*)

gemäß bestehender Prüfungsordnung am **28.02.2000** bestanden.

Leistungen in den Fächern:

Betriebswirtschaftslehre:	befriedigend	(2,78)
Volkswirtschaftslehre:	gut	(1,99)
Quantitative Methoden:	gut	(2,21)
Wirtschaftsinformatik:	sehr gut	(1,30)
Technik des Rechnungswesens:	gut	(2,30)
Recht:	gut	(2,15)

Die Gesamtnote**) lautet: **gut** **(1,97)**

(Siegel)

O s n a b r ü c k , den 25. Oktober 2000

.....
Die/Der*)Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 2b:

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomvorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomvorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre*) von Frau/Herrn*)

	Bonus- punkte (SWS)	Note	Gewich- tung	Prüfende
Betriebswirtschaftslehre				
<i>Einführung in die Wirtschaftswissenschaft</i>
<i>Kostenrechnung</i>
<i>Produktion</i>
<i>Investition und Finanzierung</i>
<i>Marketing</i>
<i>Jahresabschluss</i>
<i>Organisation</i>
Volkswirtschaftslehre				
<i>Einführung in die Wirtschaftswissenschaft</i>
<i>Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung</i>
<i>Mikroökonomische Theorie</i>
<i>Makroökonomische Theorie</i>
<i>Wirtschafts- und Finanzpolitik</i>
Quantitative Methoden				
<i>Mathematik I</i>
<i>Mathematik II</i>
<i>Statistik I</i>
<i>Statistik II</i>
Wirtschaftsinformatik				
<i>Einführung in die Wirtschaftsinformatik</i>
Technik des Rechnungswesens				
<i>Buchführung und Abschluss</i>
Recht				
<i>Öffentliches Recht</i>
<i>Zivilrecht I</i>
<i>Zivilrecht II</i>
Gesamtnote				
Erreichte Kreditpunkte				

Anlage 2c:**Muster-Diplomprüfungszeugnis für Diplom-Kaufleute/Diplom-Kaufleute (Studienrichtung Wirtschaftsinformatik) / Diplom-Volkswirte****Fachbereich Wirtschaftswissenschaften****Diplomprüfung für Diplom-Kaufleute/Volkswirte*)**

[Studienrichtung Wirtschaftsinformatik]*)
[Studienrichtung Accounting]*)

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau/Herr*)
 geboren am in
 hat die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre*)
 gemäß bestehender Prüfungsordnung am bestanden.

Prüfungsfächer:

.....
 [angerechnet: Studienleistungen an der University of]

Fachnote:

gut [(2,45)]

..... [(.....)]

..... [(.....)]

..... [(.....)]

..... [(.....)]

Prüfende:

Prof. Dr.

Diplomarbeit:

Thema:

(..... Monate Bearbeitungszeit)

Erstgutachter: Prof. Dr., Fachgebiet/bereich

Note: [(.....)]

Gesamtnote: [(.....)]

Osnabrück, den

.....
 Die Dekanin/Der Dekan*)

Notenstufen: sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – nicht ausreichend.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2d:

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre von Frau/Herrn*)

	Bonuspunkte (SWS)	Note	Prüfende
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Volkswirtschaftslehre			
.....
.....
.....
.....
.....
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I:¹⁾			
.....
.....
.....
.....
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II:¹⁾			
.....
.....
.....
.....
Wahlpflichtfach:¹⁾			
.....
.....
.....
.....
(ggf. freiwilliges) Zusatzfach:²⁾			
.....
.....
.....
Zusätzliche freiwillige mündliche Prüfung nach § 32 Absatz 1 Diplomprüfungsordnung im Fach			
Diplomarbeit (Titel)			
Gesamtnote			
Erreichte Kreditpunkte			

*) Nichtzutreffendes streichen.

1) Gemäß *Anlage 5* der Diplomprüfungsordnung.

2) Gemäß § 15 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung.

Anlage 2e:

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik von Frau/Herrn*)

	Bonuspunkte (SWS)	Note	Prüfende
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Volkswirtschaftslehre			
.....
.....
.....
.....
.....
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik			
.....
.....
.....
.....
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik			
.....
.....
.....
.....
Wahlpflichtfach:¹⁾			
.....
.....
.....
.....
(ggf. freiwilliges) Zusatzfach:²⁾			
.....
.....
.....
Diplomarbeit (Titel)			
Gesamtnote			
Erreichte Kreditpunkte			

*) Nichtzutreffendes streichen.

1) Gemäß § 25 Absatz 3 der Diplomprüfungsordnung.

2) Gemäß § 15 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung.

Anlage 2f:

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre von Frau/Herrn*)

	Bonuspunkte (SWS)	Note	Prüfende
Volkswirtschaftstheorie			
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Volkswirtschaftspolitik ¹⁾			
.....
.....
.....
.....
Finanzwissenschaft ¹⁾			
.....
.....
.....
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			
.....
.....
.....
Wahlpflichtfach: ²⁾			
.....
.....
.....
(ggf. freiwilliges) Zusatzfach: ³⁾			
.....
.....
Zusätzliche freiwillige mündliche Prüfung nach § 32 Absatz 1 Diplomprüfungsordnung im Fach			
.....			
Diplomarbeit (Titel)			
Gesamtnote			
Erreichte Kreditpunkte			

*) Nichtzutreffendes streichen.
 1) Das Fach „Volkswirtschaftspolitik“ oder das Fach „Finanzwissenschaft“ kann nach § 25 Absatz 4 bei unverändertem Gesamtumfang wahlweise durch das Fach „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ oder das Fach „Ökonometrie“ ersetzt werden.
 2) Gemäß **Anlage 6** der Diplomprüfungsordnung.
 3) Gemäß § 15 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung.

Anlage 2g:

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Accounting

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Accounting von Frau/Herrn*)

	Bonuspunkte (SWS)	Note	Prüfende
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Volkswirtschaftslehre			
.....
.....
.....
.....
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I aus dem Bereich Accounting			
.....
.....
.....
.....
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II aus dem Bereich Accounting			
.....
.....
.....
.....
Wahlpflichtfach:¹⁾			
.....
.....
.....
.....
(ggf. freiwilliges) Zusatzfach:²⁾			
.....
.....
.....
Diplomarbeit			
(Titel)			
Gesamtnote			
Erreichte Kreditpunkte			

*) Nichtzutreffendes streichen.
 1) Gemäß § 25 Absatz 3 der Diplomprüfungsordnung.
 2) Gemäß § 15 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung.

Anlage 3:**Prüfungsanforderungen und Art der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung**

Fach	Teilfächer	Art der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS
Betriebswirtschaftslehre	a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft ¹⁾	K30	Breites Grundlagenwissen	1
	b) Kostenrechnung	K60		2
	c) Produktion	K60		2
	d) Investition und Finanzierung	K60		2
	e) Jahresabschluss	K60		2
	f) Marketing	K60		2
	g) Organisation	K60		2
Volkswirtschaftslehre	a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft ¹⁾	K30	Breites Grundlagenwissen	1
	b) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	K60		2
	c) Mikroökonomische Theorie	K120		4
	d) Makroökonomische Theorie	K120		4
	e) Finanz- und Wirtschaftspolitik	K60		2
Quantitative Methoden	a) Mathematik I	K120	Breites Grundlagenwissen	4
	b) Mathematik II	K120		4
	c) Statistik I	K120		5
	d) Statistik II	K120		5
Wirtschaftsinformatik	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	K120	Breites Grundlagenwissen	4
Technik des Rechnungswesens	Buchführung und Abschluss	K120	Breites Grundlagenwissen	4
Recht	a) Öffentliches Recht	K90	Breites Grundlagenwissen	3
	b) Zivilrecht I	K120		4
	c) Zivilrecht II	K120		4

Erläuterungen:

K60 bedeutet eine 60-minütige, K90 eine 90-minütige, K120 eine 120-minütige Klausur.

- 1) Bei der Lehrveranstaltung „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ handelt es sich um eine einheitliche Vorlesung mit einem Umfang von insgesamt 2 SWS, die jeweils zur Hälfte für die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre angerechnet wird. Gleiches gilt für die Klausur von insgesamt 60 Minuten.

Anlage 4:

Prüfungsanforderungen der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Planung und Entscheidung, Rechnungswesen und Finanzierung sowie Informationsmanagement und Unternehmensführung.

Volkswirtschaftslehre (im Studiengang Betriebswirtschaftslehre)

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in zwei der vier volkswirtschaftlichen Fächer bzw. Teilfächer Finanzwissenschaft, Makroökonomische Theorie, Mikroökonomische Theorie und Wirtschaftspolitik.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Banken und Finanzierung

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Bankbetriebslehre und der betriebswirtschaftlichen Finanzwirtschaft.

- (1) Unternehmensfinanzierung und Finanzanalyse
finanzmathematische Methoden
Finanzmarktinstrumente
- (2) Bankwesen und Bankbetrieb
Bankenaufsicht und Kreditsicherung
Produkt- und Geschäftsstrukturierung unter Berücksichtigung
der bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen

Module:

- (1) Unternehmensfinanzierung
Finanzanalyse
Finanzmärkte
Investitionsrechnung und Investitionsmodelle
- (2) Bankbetriebslehre I und II
Kreditsicherung

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und des International Accounting, insbesondere der deutschen Ertragsbesteuerung, der steuerlichen Gewinnermittlung und des Einzel- und Konzernabschlusses nach ISA/IFRS und HGB.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Rechnungswesen und Controlling

Prüfungsanforderungen:

Die Studierenden sollen in der Lage sein, Probleme des Rechnungswesens und Controllings wissenschaftlich gestützt zu konzeptualisieren und adäquate Problemlösungen zu entwickeln. Daher werden in Prüfungen folgende Anforderungen gestellt:

- Sicherheit im Umgang mit der Unternehmensrechnungssystematik
- Beherrschung der Kosten- und Leistungsrechnung, Investitionsrechnung, Entscheidungstheorie und der Grundlagen des strategischen Managements
- Kenntnis des aktuellen Standes der Controllingtheorie
- Beherrschung der Koordinations- und Serviceaufgaben des Controllings
- Fähigkeit zur Anwendung operativer und strategischer Controllinginstrumente
- Kenntnis informationsökonomischer Grundlagen einer zentralen Koordination dezentraler Einheiten

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Marketing

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse zur Analyse des Kundenverhaltens, zum Einsatz der Marketing-Instrumente, z.B. Preissetzung, Werbung, Produktgestaltung und Distribution, sowie zu den Grundproblemen und Verfahren der Marktforschung.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Management Support und Wirtschaftsinformatik

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse von Methoden und Werkzeugen für die Konzeption, die Entwicklung, die Einführung und den Betrieb von Management Support Systemen in Unternehmen und Verwaltung, z.B. Systemanalyse, IT-Organisation, Personalentwicklung, Data Warehousing inkl. Datenbewirtschaftung, Business Intelligence (Executive Information Systems, Online Analytical Processing, Decision Support Systems, Expertensysteme, Data Mining) und Knowledge Management.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Organisation und Wirtschaftsinformatik

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Wirtschaftsinformatik, z.B. des Informationsmanagements, der organisatorischen Implikationen der Informationstechnologie, des Electronic Commerce bzw. Electronic Business, der (objektorientierten) Entwicklung von Anwendungssystemen, des Programmierens in Java, des Entwurfs und der Implementierung von Multimedia-Anwendungen.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre /Business Taxation

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, insbesondere der deutschen Ertragsbesteuerung, der steuerlichen Gewinnermittlung, der Rechtsreformbesteuerung, der internationalen Unternehmensbesteuerung sowie der betriebswirtschaftlichen Steuerplanungs- und Steuerwirkungslehre.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: International Accounting

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der internationalen Rechnungslegung. Hierzu zählen insbesondere die Themenbereiche Einzel- und Konzernabschluss nach IAS/IFRS und HGB, Unternehmensanalyse und Unternehmensbewertung und informations- und anreiztheoretische Grundlagen des externen Rechnungswesens.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse von Methoden und Werkzeugen für die Konzeption, die Entwicklung, die Einführung und den Betrieb von Informationssystemen in Unternehmen und Verwaltung, z.B. IT-Risikomanagement, IT-Controlling, Standardsoftware (z.B. SAP), Supply Chain Management, Systemanalyse, Simulation, Referenzmodellierung, Geschäftsprozessmanagement (Modellierung, Analyse, Simulation, Prozesskostenrechnung, Qualitätssicherung).

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensführung und Unternehmensrechnung

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der internen Unternehmensrechnung als Basis für die Unternehmensführung. Dazu gehören insbesondere gute Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen dem Zielsystem der Unternehmung, der Unternehmensführung und führungsorientierten Systemen der internen Unternehmensrechnung sowie gute Kenntnisse über interne Steuerungssysteme. Die Prüfungsinhalte beziehen sich insbesondere auf Fragestellungen der Corporate Governance, die ökonomische und verhaltenswissenschaftliche Analyse von Kontroll-, Anreiz- und Koordinationsinstrumenten, Kennzahlen und Kennzahlensysteme sowie wertorientierte Planung und Erfolgsmessung.

Volkswirtschaftstheorie

Prüfungsanforderungen:

Das Fach Volkswirtschaftstheorie wird mit einem mikroökonomischen oder einem makroökonomischen Schwerpunkt studiert.

Prüfungsanforderungen im Teilfach Mikroökonomische Theorie: Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in der Allokationstheorie (Walrasianisches Gleichgewicht und Effizienzeigenschaften, Allokation öffentlicher Güter), in der Preistheorie (verschiedene Modelle der Dyopoltheorie bei Preis- und Mengenkonkurrenz, räumlicher Wettbewerb etc.), in der Theorie kollektiver Entscheidungen (Arrows Unmöglichkeitssatz, Auswahlfunktionen, individuelle Rechte, Manipulierbarkeit) und in der Spieltheorie (kooperative und nicht kooperative Lösungen und Konzepte wie das Nash-Gleichgewicht und die Perfektheit von Gleichgewichten).

Im Teilfach Makroökonomische Theorie werden vertiefte und erweiterte Kenntnisse in der Monetären Makroökonomik, der Konjunkturtheorie, der Wachstumstheorie, der Modellierung des Strukturwandels und des Strukturwandels im Welthandel vermittelt.

Volkswirtschaftspolitik

Prüfungsanforderungen:

Kenntnisse in den Grundlagen der Theorie der Wirtschaftspolitik; erweiterte und vertiefte Kenntnisse in einzelnen Teilbereichen der Theorie der Wirtschaftspolitik einschließlich ihrer modell-theoretischen, em-

pirischen und methodischen Grundlagen. Derartige Teilbereiche können insbesondere sein: die Wachstumspolitik, die Verteilungspolitik, die Konjunkturpolitik, die Wettbewerbspolitik sowie die Ordnungspolitik auf den Gebieten Geld und Währung.

Finanzwissenschaft

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Finanzwissenschaft, z.B. der Theorie des Marktversagens, Theorie der sozialen Sicherung, Theorie kollektiver Entscheidungsfindung, volkswirtschaftlichen Steuerlehre, öffentlichen Unternehmen, Kosten-Nutzen-Analyse.

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (im Studiengang Volkswirtschaftslehre)

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Planung und Entscheidung, Rechnungswesen und Finanzierung sowie Informationsmanagement und Unternehmensführung.

Ökonometrie

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der statistischen Grundlagen ökonometrischer Modelle, z.B. das klassische lineare Regressionsmodell, moderne Verfahren der Zeitreihenanalyse insbesondere ARIMA-, ARCH- und GARCH-Modelle, verallgemeinerte lineare Modelle, insbesondere Logit- und Probit-Modelle. Rechnergestützte Umsetzung und Nutzung theoretisch erarbeiteter Konzepte im Rahmen empirischer Analysen.

Internationale Wirtschaft und Globales Management

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Internationalen Wirtschaft und des globalen Management, z.B. der EU Volkswirtschaften, der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, des Strukturwandels im Welt-handel, der internationalen Aspekte der Finanzpolitik, der internationalen Finanzmärkte und der Allokationstheorie sowie des internationalen und interkulturellen Managements, der internationalen Unternehmensrechnung, der internationalen Finanzierung und der europäischen und internationalen Unternehmensbesteuerung.

Angewandte Systemwissenschaft

Prüfungsanforderungen:

Kenntnisse grundlegender Begriffe und Methoden der Systemwissenschaft, insbesondere interdisziplinäre Vernetzung und mathematische Modellierung, und Anwendung auf Beispiele aus den Themenbereichen Populationsentwicklung oder Stoffflussmanagement oder Risikoanalyse oder Sozioökonomische Systeme.

Arbeits- und Organisationspsychologie

Prüfungsanforderungen des Fachs Arbeits- und Organisationspsychologie umfassen allgemein Kenntnisse über menschliches Verhalten, Handeln, Denken und Fühlen in Verbindung mit Arbeit und Organisation unter Bezugnahme auf psychologische Begriffe, Theorien und Methoden. Themen sind z.B.: Arbeitsgestaltung, -motivation, -zufriedenheit, Personalauswahl und -führung, Organisationskultur und -entwicklung.

Recht

Prüfungsanforderungen im Gesellschaftsrecht:

Überblick über die Gesellschaftsformen. Recht der Personengesellschaften, insbesondere der BGB-Gesellschaft, der oHG und der KG. Das Recht der Kapitalgesellschaften, nämlich der Aktiengesellschaft und der GmbH. Im Hinblick auf die genannten Gesellschaftsformen: Gründung; Gesellschaftsvertrag und Satzung; Organisation und Organe; Mitgliedschaft und die zu ihr gehörenden Rechte und Pflichten; Kapital- und Vermögenszuordnung; Haftung; Gesellschafterwechsel; Auflösung und Beendigung. Grundzüge des Konzernrechts und Grundzüge der Beeinflussung des deutschen Gesellschaftsrechts durch das Europäische Recht.

Prüfungsanforderungen im Steuerrecht:

Vertiefte Kenntnisse der Grundlagen des Unternehmensteuerrechts, Ertragsbesteuerung von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften.

Vertiefte Kenntnisse der steuerbilanziellen Gewinnermittlung sowie die Fähigkeit, auf wissenschaftlicher Basis praktische Steuerfälle zu lösen.

Prüfungsanforderungen im Handelsrecht:

Kaufmannseigenschaft; Handelsregister und Rechtsscheinhafung; Firmenrecht und Unternehmensübertragung; Prokura und Handlungsvollmacht; kaufmännische Hilfspersonen; Handelsgeschäfte; gutgläubiger Eigentums- und Pfandrechtserwerb; Kontokorrent; Handelskauf und Kommissionsgeschäft.

Mathematik

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden in einem Schwerpunkt der Reinen oder Angewandten Mathematik.

Soziologie

Prüfungsanforderungen:

Das Wahlpflichtfach Soziologie wird durch eine Klausur und eine mündliche Prüfung abgeschlossen.

In der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung sollen Kenntnisse über Grundbegriffe der Soziologie, ausgewählte Theorien und Methoden und vertiefte Kenntnisse in einem Studienbereich nachgewiesen werden.

Studienbereiche sind:

- Soziologische Theorien und Geschichte des soziologischen Denkens
- Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft
- Sozialisation, Bildung, Wissen, Kultur und Gesellschaft
- Wissenschaftstheorie und Empirische Sozialforschung

Wirtschaftsgeographie

Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse in je einem Teilgebiet der Wirtschaftsgeographie (z.B. betriebliche Standortwahl, Stadt- und Regionalentwicklung, Transportwirtschaft) sowie der Raumordnungs- und Regionalpolitik (z.B. Raumordnung und Landesplanung, regionale und kommunale Wirtschaftsförderung, Verkehrspolitik).

Wirtschaftsgeschichte

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der historischen Entwicklung von Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsweise sowie Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik.

Das Fach Wirtschaftsrecht beinhaltet die beiden Teilgebiete Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht.

Prüfungsanforderungen im Arbeitsrecht:

Das System des Individual- und Kollektivarbeitsrechtes. Aus dem Bereich des Individualarbeitsrechtes: Arbeitnehmerbegriff, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, Gestaltungsfaktoren des Arbeitsverhältnisses. Aus dem kollektiven Arbeitsrecht: Koalitionsbegriff und Koalitionsfreiheit, Tarifrecht, Arbeitskampfrecht. Grundzüge des Rechts der betrieblichen und der Unternehmens-Mitbestimmung. Zum Betriebsverfassungsrecht: die Beteiligungsrechte und ihre Struktur, zwingendes Mitbestimmungsrecht, Betriebsautonomie und Betriebsvereinbarung, Grundfragen der Mitbestimmung in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Zur Unternehmensmitbestimmung: Sinn und Zweck der Unternehmensmitbestimmung, Grundzüge der verschiedenen Modelle der Unternehmensmitbestimmung. Der Einfluss des Europäischen Rechts auf das nationale Arbeitsrecht.

Prüfungsanforderungen im Gesellschaftsrecht:

Überblick über die Gesellschaftsformen. Recht der Personengesellschaften, insbesondere der BGB-Gesellschaft, der oHG und der KG. Das Recht der Kapitalgesellschaften, nämlich der Aktiengesellschaft und der GmbH. Im Hinblick auf die genannten Gesellschaftsformen: Gründung; Gesellschaftsvertrag und Satzung; Organisation und Organe; Mitgliedschaft und die zu ihr gehörenden Rechte und Pflichten; Kapital- und Vermögenszuordnung; Haftung; Gesellschafterwechsel; Auflösung und Beendigung. Grundzüge des Konzernrechts und Grundzüge der Beeinflussung des deutschen Gesellschaftsrechts durch das Europäische Recht.

Anlage 5:

Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und der zulässigen Wahlpflichtfächer im Studiengang Betriebswirtschaftslehre

1. Spezielle Betriebswirtschaftslehren
 - a) Banken und Finanzierung
 - b) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre /Business Taxation
 - c) Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
 - d) International Accounting
 - e) Rechnungswesen und Controlling
 - f) Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
 - g) Marketing
 - h) Internationale Wirtschaft und Globales Management
 - i) Management Support und Wirtschaftsinformatik
 - j) Organisation und Wirtschaftsinformatik
 - k) Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik

Die Speziellen Betriebswirtschaftslehren unter i), j) und k) zählen zum Bereich der Wirtschaftsinformatik. Die spezielle Betriebswirtschaftslehre „Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen“ kann nur dann gewählt werden, wenn nicht gleichzeitig „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre / Business Taxation und/oder „Internationale Accounting“ als Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Wahlpflichtfach studiert wird.

2. Wahlpflichtfächer
 - a) Spezielle Betriebswirtschaftslehren gemäß Nr. 1, soweit diese nicht bereits als eine der beiden Speziellen Betriebswirtschaftslehren nach § 25 Absatz 2 Buchstaben c) und d) bzw. nach § 25 Absatz 4 Buchstaben c) und d) gewählt worden sind. Das Wahlpflichtfach „Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen“ kann nur dann gewählt werden, wenn nicht gleichzeitig „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre / Business Taxation und/oder „Internationale Accounting“ als Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Wahlpflichtfach studiert wird.
 - b) Volkswirtschaftslehren gemäß **Anlage 6** Buchstabe a. Die Volkswirtschaftslehre „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ kann nicht als Wahlfach gewählt werden, wenn die Spezielle Betriebswirtschaftslehre „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ gewählt wurde.
 - c) Ökonometrie
 - d) Mathematik
 - e) Arbeits- und Organisationspsychologie
 - f) Recht
 - g) Soziologie
 - h) Angewandte Systemwissenschaft
 - i) Wirtschaftsgeographie

Anlage 6:**Liste der zulässigen Wahlpflichtfächer im Studiengang Volkswirtschaftslehre**

- a) Volkswirtschaftslehren, soweit diese nicht bereits als eines der Fächer nach § 25 Absatz 4 Buchstaben a) bis c) gewählt worden sind:
- Volkswirtschaftstheorie
 - Volkswirtschaftspolitik
 - Finanzwissenschaft
 - Internationale Wirtschaft und Globales Management
- b) Spezielle Betriebswirtschaftslehren gemäß **Anlage 5** Nr. 1. Die Spezielle Betriebswirtschaftslehre „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ kann nicht als Wahlfach gewählt werden, wenn eines der Fächer nach § 25 Absatz 4 Buchstaben b) oder c) durch die Volkswirtschaftslehre „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ ersetzt worden sind.
- c) Ökonometrie, soweit nicht eines der Fächer nach § 25 Absatz 4 Buchstabe b) oder c) durch dieses Fach ersetzt worden ist.
- d) Mathematik
- e) Arbeits- und Organisationspsychologie
- f) Recht
- g) Soziologie
- h) Angewandte Systemwissenschaft
- i) Wirtschaftsgeographie